Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Update Betrieblicher Infektionsschutz

Infektionsschutzgesetz (§ 28b) und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Abteilung III Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Aktuelles Infektionsgeschehen

- Inzidenzrate bundesweit bei 400, regional weit darüber
- Kritische Hospitalisierungsraten in vielen Bundesländern und im benachbarten Ausland
- stark ansteigende schwere Verläufe und Todesfälle durch COVID-19 Erkrankungen - insbesondere bei Ungeimpften
- Nur ein Bruchteil der Weltbevölkerung ist bislang geimpft
- Wegen Dominanz der Delta-Variante keine Null-COVID-Strategie möglich, Ungeimpfte werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit anstecken!
- Erwerbsbevölkerung in DEU nur zu ca. 80% geimpft; große regionale Unterschiede (55-90%)
- RKI stuft Risiko für ungeimpfte/nicht genesene als sehr hoch ein
- Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes weiterhin erforderlich

Anzahl gemeldeter intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle

Deutschland, Erwachsenen-Intensivstationen

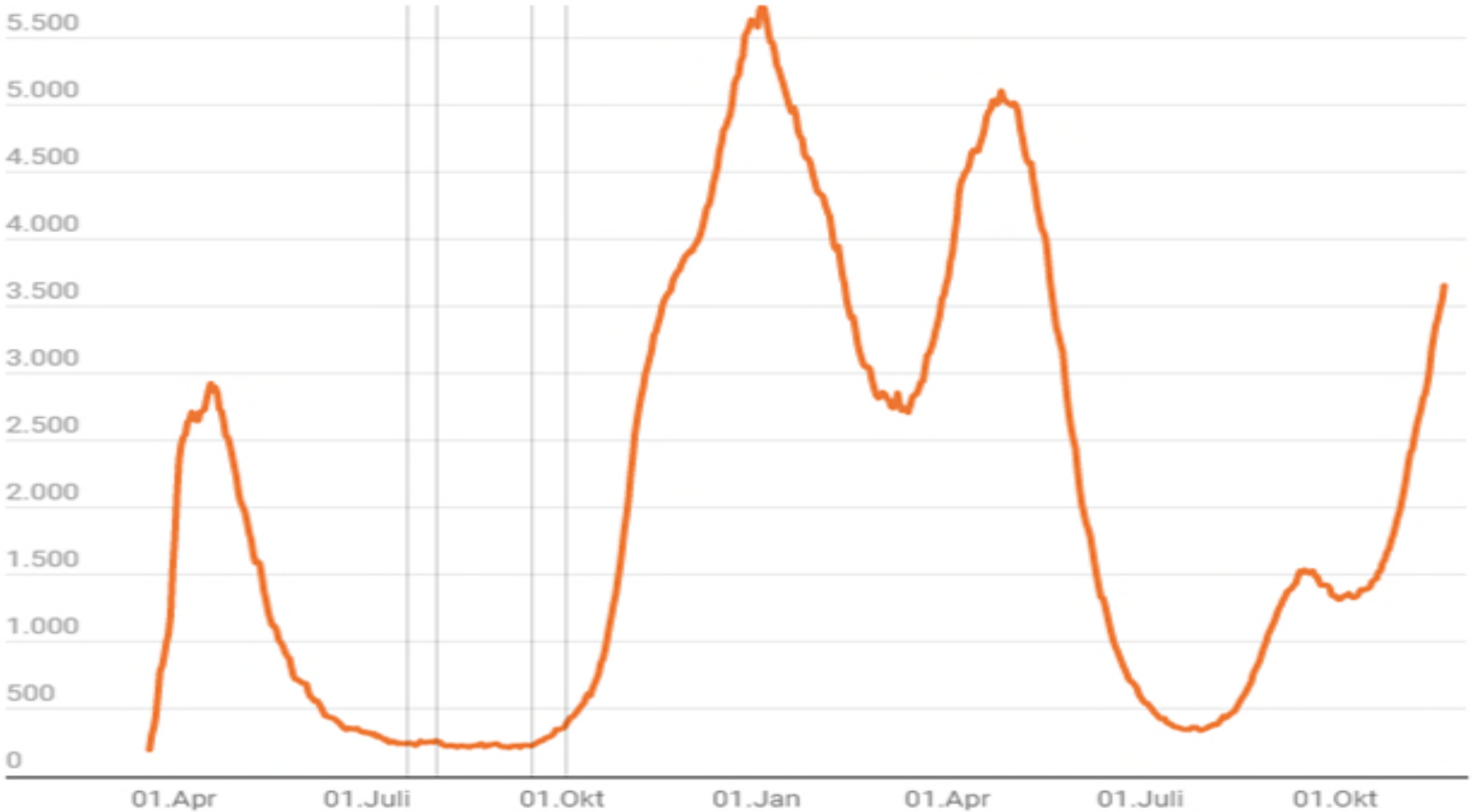

Stand: 21.11.2021 12:23

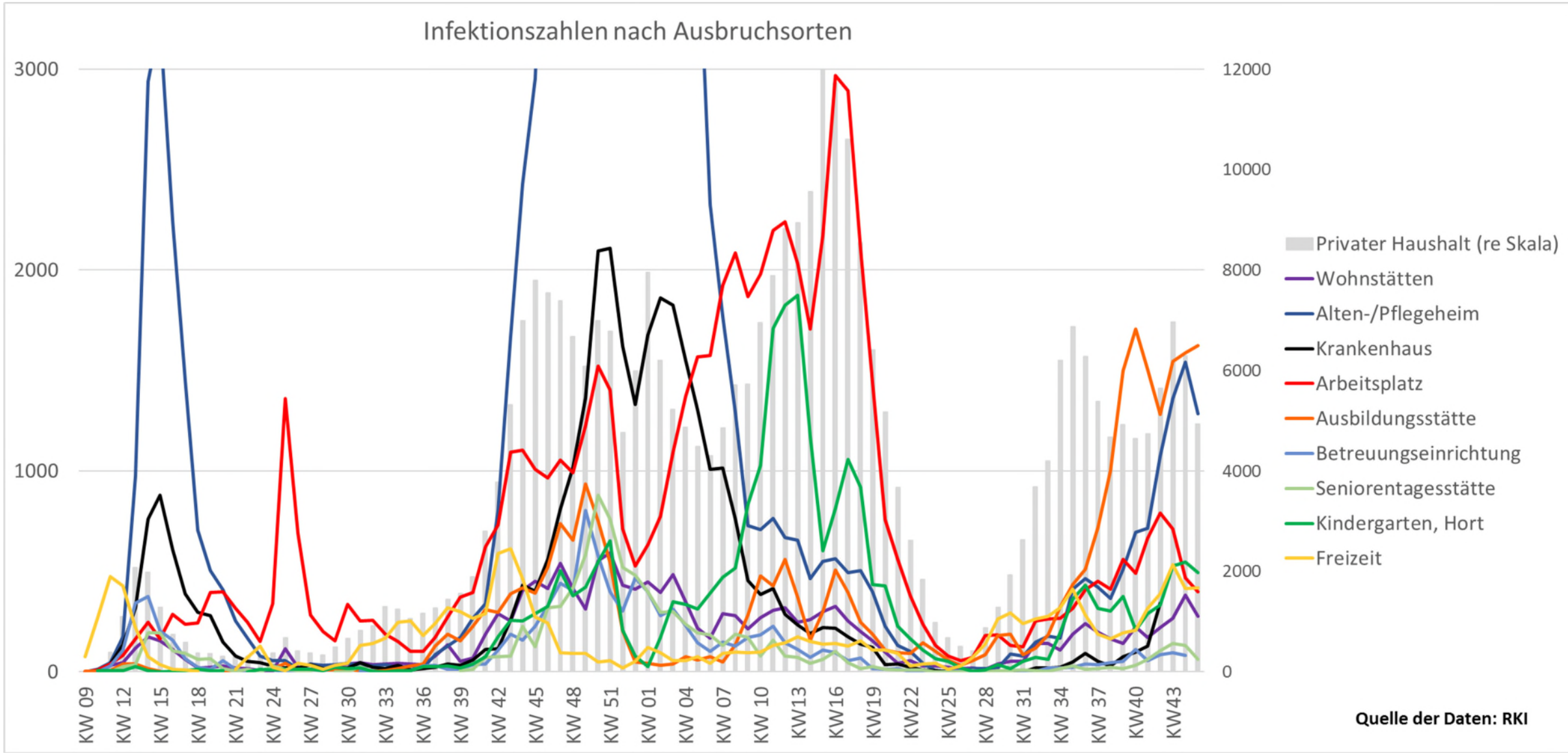
Infektionszahlen nach Ausbruchsorten
3000
2000
1000
0
12000
10000
8000
6000
4000
2000
0
KW 09
KW 12
KW 15
KW 18
KW 21
KW 24
KW 27
KW 30
KW 33
KW 36
KW 39
KW 42
KW 45
KW 48
KW 51
KW 01
KW 04
KW 07
KW 10
KW13
KW16
KW19
KW22
KW25
KW 28
KW 31
KW 34
KW 37
KW40
KW43
Privater Haushalt (re Skala)
Wohnstätten
Alten-/Pflegeheim
Krankenhaus
Arbeitsplatz
Ausbildungsstätte
Betreuungseinrichtung
Seniorentagesstätte
Kindergarten, Hort
Freizeit
Quelle der Daten: RKI

Schutz durch Impfung

Inzidenzen

Hospitalisierungen

18 – 59 Jahre

60 Jahre und älter

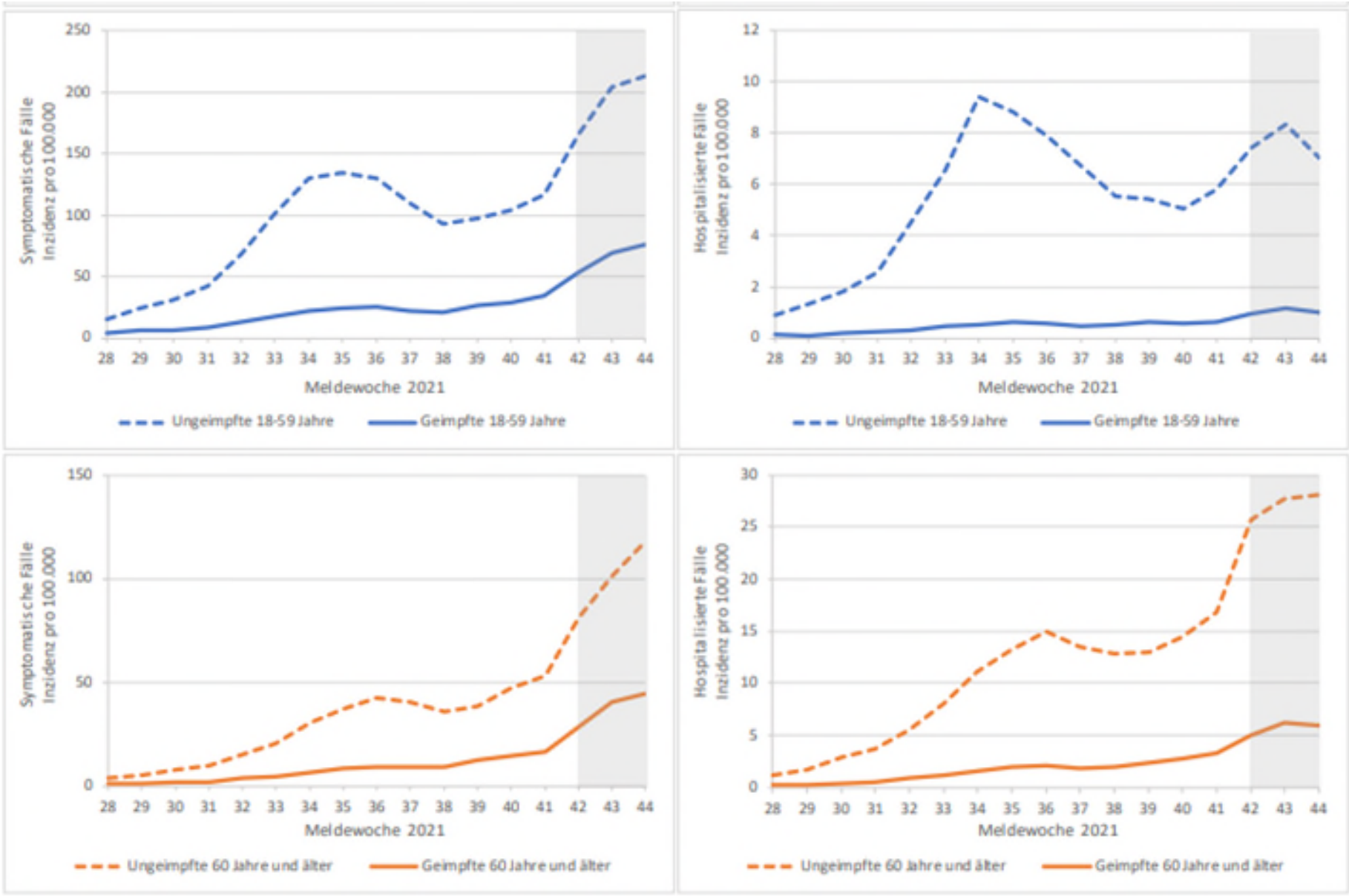

Abbildung 16: Inzidenz vollständig geimpfter und ungeimpfter symptomatischer und hospitalisierter COVID-19-Fälle pro 100.000 nach Altersgruppen, Impfstatus und Meldewoche (Datenstand 16.11.2021). Bitte die unterschiedliche Skalierung der y-Achsen beachten.

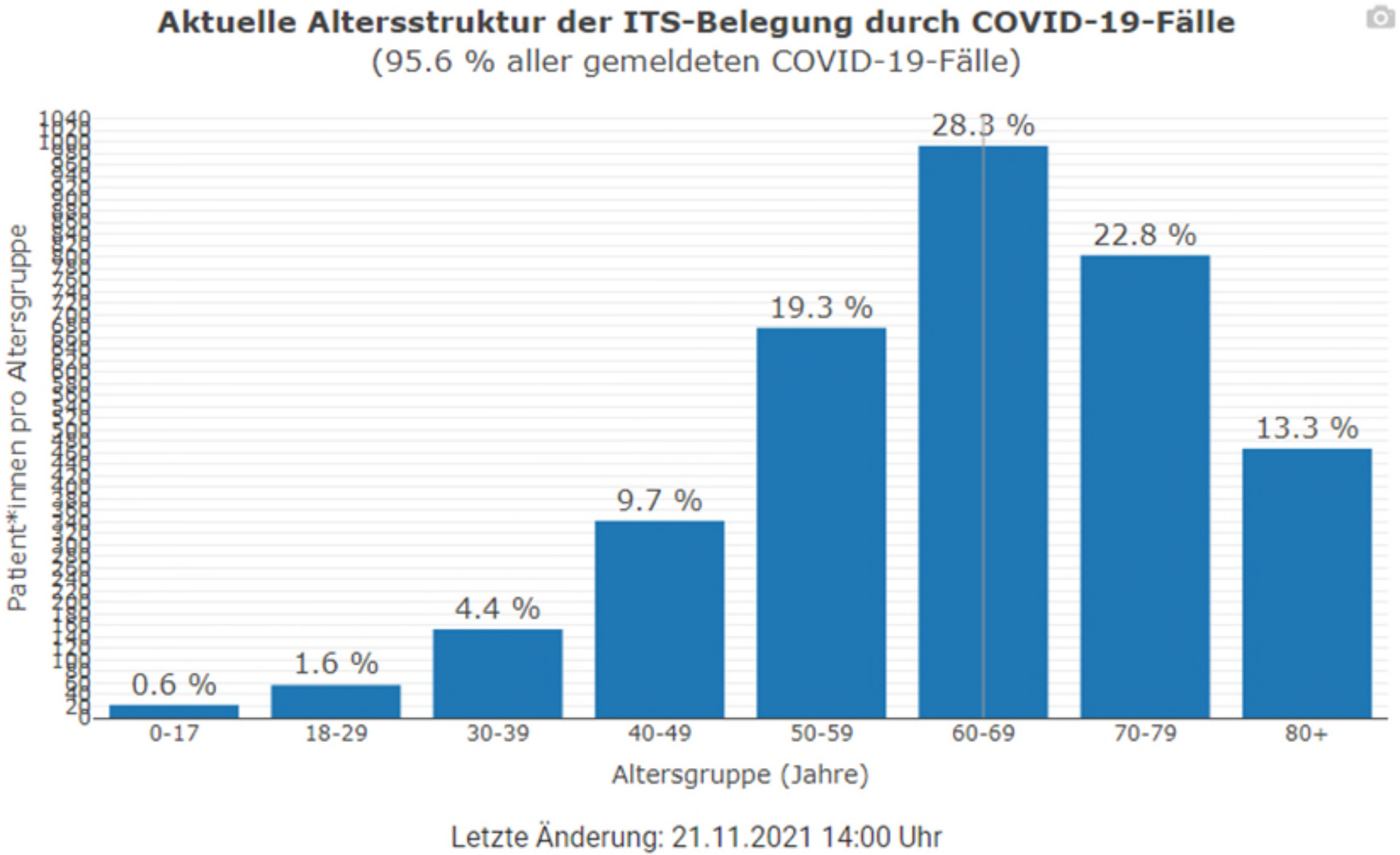

https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/altersstruktur

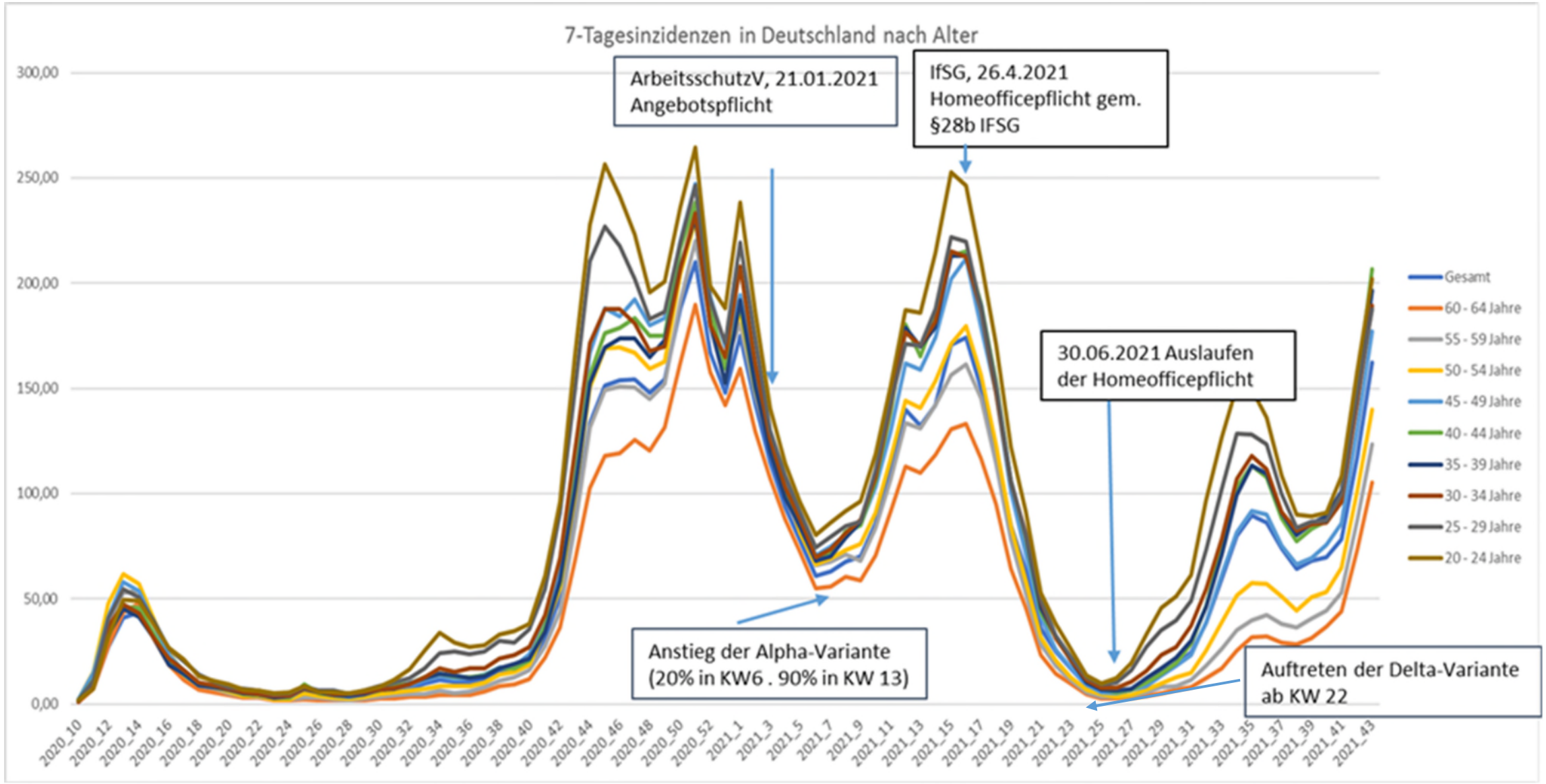
7-Tagesinzidenzen in Deutschland nach Alter
ArbeitsschutzV, 21.01.2021
Angebotspflicht
IfSG, 26.4.2021
Homeofficepflicht gem.
§28b IFSG
30.06.2021 Auslaufen
der Homeofficepflicht
Anstieg der Alpha-Variante
(20% in KW6 . 90% in KW 13)
Auftreten der Delta-Variante
ab KW 22
Gesamt
60 - 64 Jahre
55 - 59 Jahre
50 - 54 Jahre
45 - 49 Jahre
40 - 44 Jahre
35 - 39 Jahre
30 - 34 Jahre
25 - 29 Jahre
20 - 24 Jahre
300,00
250,00
200,00
150,00
100,00
50,00
0,00

Daten: RKI

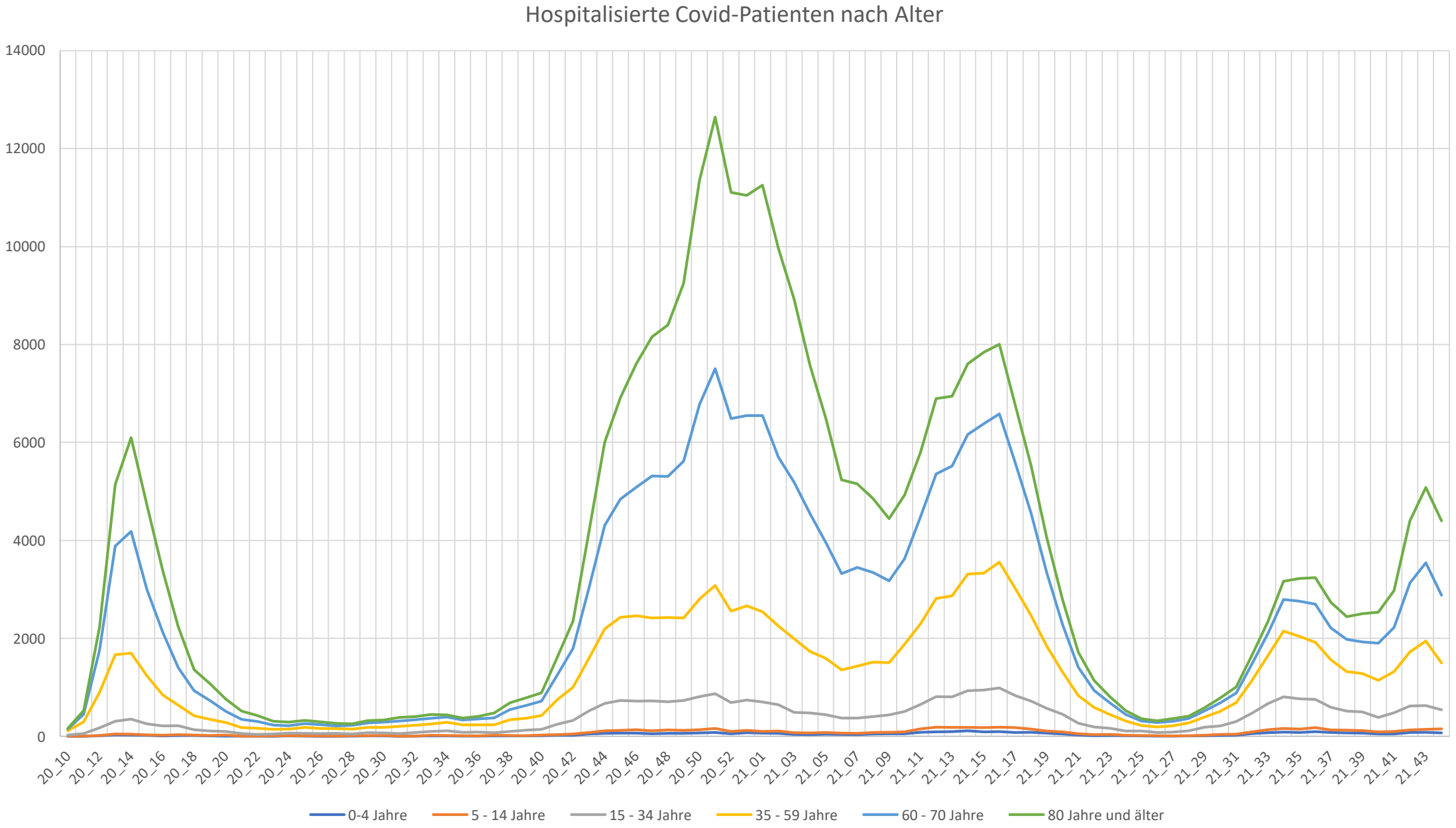
Hospitalisierte Covid-Patienten nach Alter
14000
12000
10000
8000
6000
4000
2000
0
20_10
20_12
20_14
20_16
20_18
20_20
20_22
20_24
20_26
20_28
20_30
20_32
20_34
20_36
20_38
20_40
20_42
20_44
20_46
20_48
20_50
20_52
21_01
21_03
21_05
21_07
21_09
21_11
21_13
21_15
21_17
21_19
21_21
21_23
21_25
21_27
21_29
21_31
21_33
21_35
21_37
21_39
21_41
21_43
0-4 Jahre
5 - 14 Jahre
15 - 34 Jahre
35 - 59 Jahre
60 - 70 Jahre
80 Jahre und älter

Daten: RKI

Neuregelungen ab 24. November 2021

- Epidemische Lage von nationaler Tragweite wird nicht verlängert
- Neue Regelungen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens in einem Gesetzespaket zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Reglungen, **befristet bis 19. März 2022**:
  - Einfügung des § 28b in das IfSG (betriebliche 3G-Regelungen, Homeoffice)
  - Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (keine inhaltlichen Änderungen)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Wesentliche Inhalte (1):

- 3G-Nachweispflicht für AG+AN bei Betreten von Arbeitsstätten sowie Nutzung betrieblicher Sammeltransporte
- Verpflichtung des AG zu engmaschigen Zugangskontrollen
- Zusätzliche Testpflichten in Medizin, Pflege und Betreuung in § 28b Abs. 2 IfSG
- Nutzung der bei Kontrollen erhaltenen Daten zum Impf- und Genesungsstatus zur Erstellung/Anpassung betrieblicher Hygienekonzepte gem. § 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ausdrücklich gestattet
- Beschäftigten ist freigestellt, ob Sie Impf- oder Genesungsnachweis oder (arbeitstäglich!) einen aktuellen Testnachweis vorlegen

Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Hinweise (1)

Arbeitsstätten (Definition lt. Arbeitsstättenverordnung):

„Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben“

- umfasst auch **Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber**!

  ⇒ 3G-Nachweispflicht und Zugangskontrollen durch „eigenen“ Arbeitgeber auch für Beschäftigte , die „fremden“ Arbeitsstätten tätig sind!

- Zeitarbeitnehmende sind bei Zugangskontrollen wie „eigene“ Beschäftigte zu behandeln

- 3G-Nachweispflicht und Kontrollpflichten nicht in privaten Haushalten

Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Hinweise (2)

Kein Zugang zu Arbeitsstätten ohne gültigen 3G-Nachweis:

⇒ für ungeimpfte/nicht genesene Beschäftigte **arbeitstägliche Testpflicht!**

- AG+AN sind selbst für aktuelle 3G-Nachweise verantwortlich (z.B. Bürgertestung)
- Testangebotspflicht gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung besteht weiter!
- Testangebote können 3G-konform gestaltet werden (z.B. Selbsttests unter Aufsicht mit Dokumentation), AG ist dazu aber nicht verpflichtet!
- Beschäftigte dürfen für Testung unter Aufsicht Arbeitsstätte betreten, weiter an die Arbeitsplätze aber erst mit negativem Testergebnis!
- Grundsätzlich keine Anrechnung als Arbeitszeit

Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Hinweise (3)

Kein Zugang ohne gültigen 3G-Nachweis:

⇒ bei Weigerung der Vorlage eines Nachweises kein Zugang zur Arbeitsstätte und damit auch kein Vergütungsanspruch!

Bußgeld jeweils bis zu 25T€ :

- bei Betreten einer Arbeitsstätte /Einrichtung nach §28bAbs2 ohne gültigen 3G-Nachweis (AN+AG)
- bei Nichtüberwachung der 3G-Zugangsbeschränkungen (AG)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Hinweise (3)

- **Kontrollschwerpunkt auf Ungeimpfte/nicht Genesene**
- Bei Geimpften und Genesenen bei entsprechender Dokumentation nur einmalige Prüfung des Impf-/Genesenennachweises erforderlich
- AG + Beschäftigte müssen Nachweise bei Kontrollen durch Vollzugsbehörde vorlegen
- Keine Kontrollpflichten für Besucher und Beschäftigte anderer AG in §28b Abs.1 IfSG

aber:

- zusätzliche Bestimmungen § 28b Abs. 2 und weitergehende landesrechtliche Bestimmungen (z.B. 2G in Hotels, Gaststätten und bei Veranstaltungen) beachten!
- Kontakte mit Betriebsfremden sind im betrieblichen Hygienekonzept zu berücksichtigen! 3G wird auch für Dritte empfohlen

Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Wesentliche Inhalte (2):

- Wiedereinführung der Homeoffice-Pflicht für AG und AN aus der „Bundesnotbremse“ vom April 2021
  - Arbeitgeber müssen Homeoffice anbieten, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen
  - Beschäftigte müssen Angebot annehmen, wenn ihrerseits keine Gründe entgegen stehen (z.B. mangelnde technische oder räumliche Verhältnisse)

    → formlose Mitteilung an AG reicht

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Wesentliche Inhalte (1):

Gilt unverändert weiter bis einschl. 19.März 2022!

- Flexible Anpassung der betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen an regionales und branchenspezifisches Infektionsgeschehen über **betriebliches Hygienekonzept** auf Basis der **Gefährdungsbeurteilung**.
- Beachtung von **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** (→ und **branchenspezifischen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger**)
- Impf- und Genesungsstatus der Beschäftigten können berücksichtigt werden

→ Nutzung der Daten aus den Zugangskontrollen gestattet!

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Hinweise zur Aktualisierung der betrieblichen Hygienekonzepte

- Impf- und Genesungsstatus der Beschäftigten kann berücksichtigt werden

→ **Nutzung der Daten aus den betrieblichen Zugangskontrollen gestattet!**

- Ungeimpfte/nicht Genesene müssen besonders berücksichtigt werden
- negative Testergebnisse berechtigen nicht zum Entfall allgemeiner Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regel)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Wesentliche Inhalte (2):

- **Betriebsbedingte Kontakte** und die **gleichzeitige Nutzung von Räumen** durch mehrere Personen müssen weiterhin auf das notwendige Minimum **reduziert** bleiben.
- Verpflichtung zu **betrieblichen Testangeboten** (2x wöchentlich) bleibt. Kosten müssen weiterhin vom AG übernommen werden.
- **Maskenpflicht** (mindestens medizinische Gesichtsmasken) wenn andere Maßnahmen (Abtrennung, Abstand, Lüftung…) keinen ausreichenden Schutz gewähren.
- Infektionsschutz muss **auch in Pausenzeiten und in Pausenbereichen** gewährleistet sein
- **Geltungsdauer: bis einschl. 19. März 2022**

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Wesentliche Inhalte (3):
betriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Impfbereitschaft

- Aufklärung der AN über Risiken einer COVID-19 Erkrankung
- Information über Impfmöglichkeiten
- Unterstützung der Betriebsärzt*innen bei betrieblichen Impfangeboten
- ggf. Freistellung der AN für die Wahrnehmung von Impfterminen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Sonstige Regelungen und Infos

- FAQ des BMAS zur SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung
- FAQ der BAuA zur SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel
- Branchenspezifische Praxishilfen der BG´ enCOVID-19
- Informationen des RKI zur Risikobewertung von
- Informationen der DGUV zu COVID-19 für Beschäftigte
- Informationen der DGUV zu COVID-19 für Arbeitgeber

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Infos zu mobilen Luftreinigern (MLR)

- Informationen der BAuA zu MLR
- Informationen des BMAS zu MLR

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

IIIb4@bmas.bund.de

Impfquote und Impfbereitschaft

– **Begrenzte Impfbereitschaft von Ungeimpften (ohne 2. Impftermin):** nur 16 Prozent sind grundsätzlich bereit, sich impfen zu lassen. 39 % lehnen eine Impfung dezidiert ab; jede/r Dritte ist noch unentschlossen. 10 % geben an, aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden zu können.

\+ **betriebliche Impfangebote stabil: 6 von 10 Beschäftigten können sich nach wie vor über ihren Arbeitgeber impfen lassen.**

\+ **Betriebsärzt*innen werden bei betrieblichen Impfangeboten unterstützt.**

○ **Beschäftigte in kleineren Unternehmen erhalten deutlich weniger Corona-Impfangebote ihres Arbeitgebers (19 % in Kleinstunternehmen mit < 10 Beschäftigten vs. 81 % in Großunternehmen mit > 250 Beschäftigten).**

Quelle: Corona-Befragung BMAS August 2021

betrieblicher Umgang mit Impfdaten

+ **Impfstatus der Beschäftigten ist Arbeitgebern weitgehend bekannt: 84 % der Arbeitnehmer*innen mit vollständiger Impfung geben an, dass ihr Arbeitgeber davon Kenntnis hat.**
+ **Auch Beschäftigte mit begonnener Impfung und Beschäftigte ohne Impfung berichten häufig, dass ihr Arbeitgeber ihren aktuellen Impfstatus kennt (65 % bzw. 72 %).**
+ **Vornehmlich freiwillige Auskunft durch Beschäftigte: 63 % informierten Arbeitgeber von sich aus, 13 % der Arbeitnehmer*innen wurden explizit von ihrem Arbeitgeber aufgefordert (Rest: sonstige Kanäle)**
○ **Ambivalenz bezüglich Befreiung Geimpfter von den Corona-Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz: 43 % dafür, 54 % dagegen.**

Quelle: Corona-Befragung BMAS August 2021

Impfstatus: Auskunftsrechte/Auskunftspflichten

(1) Erweiterung § 36 Abs. 3 IfSG

+ Bei **pandemischer Lage** haben AG **Auskunftsrecht** gegenüber Beschäftigten, die **Umgang mit vulnerablen Personen** haben (Medizin- und Pflegeberufe, Schulen, KiTa´s, Personal in Obdachlosen- und Asylantenheimen sowie Haftanstalten)
– resultierende **Beschäftigungsbeschränkungen** für ungeimpfte Beschäftigte
– **kein allgemeines Auskunftsrecht**, zumal mit Impfstatus i.d.R. Erleichterungen hinsichtlich des betrieblichen Infektionsschutzes verknüpft werden.
– **hohe Hürden für Freiwilligkeit** von Angaben zum Impfstatus im Arbeitsverhältnis
– zweckgebundene Datenerhebung- und Speicherung freiwilliger Angaben **nur mit Wissen und Zustimmung der Beschäftigten**

Impfstatus: Auskunftsrechte/Auskunftspflichten

(2) Coronaschutzverordnungen der Länder

- im **Landesrecht** z.T. Testpflichten nach betrieblicher Abwesenheit von mehr als 5 Werktagen sowie **ergänzende Testpflichten** für Beschäftigte, die in **zugangsbeschränkten Bereichen** arbeiten (**3G-Regelungen**)
- =>**Kontrollpflichten** des jeweiligen Betreibers/Veranstalters auch in seiner Eigenschaft als AG gegenüber eigenen Beschäftigten
- damit verbundene **faktische Auskunft** sonstiger Arbeitgeber zum Serostatus von Beschäftigten, deren Beschäftigte Tätigkeiten in zugangsbeschränkten Bereichen ausüben
- insbesondere ab 11.Oktober 2021 evtl. auch im Zusammenhang mit **Flugreisen**, **Außendienst** und **Dienstreisen** im Falle von **Hotelübernachtungen**